

Haftpflichtversicherung in der Luftfahrt

1. Haftpflicht des Luftfahrzeughalters gegenüber Dritten auf der Erde

In der Luftfahrt gilt eine scharfe Kausalhaftung. Für Schäden, welche ein Luftfahrzeug auf der Erde gegenüber Dritten (also nicht gegenüber den Insassen) verursachen kann, gilt deshalb die nachstehende gesetzliche Sicherstellungspflicht.

LFV Art. 125 Höhe der Sicherstellung

¹ Die Haftpflichtansprüche von Dritten auf der Erde sind für ein Schadenereignis (Personen- und Sachschäden zusammen) mindestens wie folgt sicherzustellen:

	Mindestversicherungssumme (Millionen SZR)
a. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht unter 500 kg	0,75
b. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 500 kg oder höher, aber unter 1000 kg	1,50
c. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 1000 kg oder höher, aber unter 2700 kg	3,00
d. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 2700 kg oder höher, aber unter 6000 kg	7,00
e. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 6000 kg oder höher, aber unter 12 000 kg	18,00
f. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 12 000 oder höher, aber unter 25 000 kg	80,00
g. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 25 000 kg oder höher, aber unter 50 000 kg	150,00
h. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 50 000 kg oder höher, aber unter 200 000 kg	300,00
i. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 200 000 kg oder höher, aber unter 500 000 kg	500,00
j. Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 500 000 kg oder höher	700,00

² Absatz 1 gilt nicht für Fesselballone, Hängegleiter, Fallschirme, Drachen und Drachenfallschirme. Für diese Luftfahrzeuge setzt das Departement die Versicherungssumme fest.

³ Für Flüge, die namentlich wegen der Art der beförderten Güter eine besondere Gefährdung darstellen, kann das Bundesamt die Erteilung der Betriebsbewilligung vom Nachweis einer zusätzlichen Sicherstellung der Haftpflichtansprüche von Dritten auf der Erde abhängig machen.

Unter Sonderziehungsrecht (SZR) bzw. auf Englisch Special Drawing Right (XDR) wird eine hypothetische Währung nach der Definition des internationalen Währungsfonds verstanden, welche aus den massgebenden Leitwährungen der Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Bedeutung (Quote) berechnet wird. Derzeit gilt durchschnittlich ein Umrechnungskurs von 1 SZR = 1.4 CHF (vgl. aktuellen Umrechnungskurs unter www.xe.com).

2. Haftpflicht des Luftfahrzeughalters gegenüber Reisenden

In Art. 132a LFV wird für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von mindestens 2,7 Tonnen generell eine Sicherstellungspflicht von 250'000 Sonderziehungsrechten pro Reisendem festgelegt. Für leichtere Luftfahrzeuge gilt eine reduzierte Sicherstellungspflicht von 113'100 Sonderziehungsrechten pro Reisendem. Diese Reduktion gilt allerdings nur für nichtgewerbsmässige Flüge; bei einem gewerbsmässigen Einsatz gilt auch für leichtere Luftfahrzeuge die höhere Sicherstellungspflicht.

3. Haftpflicht des Luftfrachtführers

Aus den Art. 132a und 137 LFV können in Verbindung mit Art. 21 des Übereinkommens von Montreal folgende wesentliche Unterschiede zwischen einem unentgeltlichen und einem entgeltlichen Passagiertransport mit einem Luftfahrzeug abgeleitet werden:

- Beim unentgeltlichen privaten Passagiertransport haftet der Pilot nach den Vorschriften des Obligationenrechts in unbegrenzter Höhe, wobei der Geschädigte das Verschulden des Piloten nachzuweisen hat. Für eine Haftung genügt bereits der Nachweis eines leichten Verschuldens. Der Passagier kann jedoch mit einer schriftlichen Verzichtserklärung gegenüber dem Piloten auf allfällige Schadenersatzansprüche wegen leichtem Verschulden verzichten.
- Beim entgeltlichen privaten Passagiertransport haftet der Luftfrachtführer (so wird in diesem Fall der Pilot bezeichnet) ebenfalls unbeschränkt, aber bis zu 113'100 Sonderziehungsrechte kausal. Bis zu dieser Limite besteht eine Haftung auch ohne Verschulden. Darüber hinaus kann der Luftfrachtführer sich nur dann einer Haftung entziehen, wenn er den Nachweis erbringt, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Eine Verzichtserklärung für leichtes Verschulden ist in diesem Falle nicht möglich.

Stand 1. August 2021